



**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**  
**und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**  
**vom 20.07.2021,**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2022**

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Hersbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Hersbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare

Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten\***

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze sowie andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren" vom 01.01.2016, in der Fassung vom 09.12.2015, außer Kraft.

Hersbruck, 27.07.2021

Ilg  
Erster Bürgermeister

\*Die Änderungen (Verzeichnis der Pauschalsätze Nr. 1n) und 2n)) traten am 14.04.2022 in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		
a)	einen Einsatzleitwagen ELW	5,27 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,94 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,43 €
d)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	6,72 €
e)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,41 €
f)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	5,59 €
g)	eine Drehleiter DLA (K) 23/12	10,23 €
h)	einen Rüstwagen RW (RW-2)	7,57 €
i)	einen Schlauchwagen SW 2000	4,95 €
j)	einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	3,37 €
k)	einen Anhänger (Pulver-, Ölschaden-, Bootsanhänger, etc.)	0,77 €
l)	Verkehrssicherungsanhänger	2,09 €
m)	einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,72 €
n)	ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	3.12 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für		
a)	einen Einsatzleitwagen ELW	79,56 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	37,66 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	58,30 €
d)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	139,82 €
e)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	152,40 €
f)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	126,32 €
g)	eine Drehleiter DLA (K) 23/12	237,58 €
h)	einen Rüstwagen RW (RW-2)	145,50 €
i)	einen Schlauchwagen SW 2000	102,00 €

j)	einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	50,68 €
k)	einen Anhänger (Pulver-, Ölschaden-, Bootsanhänger, etc.)	9,25 €
l)	Verkehrssicherungsanhänger	50,52 €
m)	einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	37,54 €
n)	ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	42,82 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

01)	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	53,28 €
02)	Tauchpumpe	31,41 €
03)	Wasser-/Mehrzwecksauger	25,46 €
04)	Hochwassertauchpumpe	25,99 €
05)	Hochwasserschmutzwasserpumpe	29,29 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
--	---------

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und Feuerwehreinsatzkraft die in § 11 Abs. 5 AV BayFwG festgelegten Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**5. Geräteüberlassungsgebühren:**

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

**6. Gebühren für Leistungen der Atemschutzpflegestelle:**

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hersbruck - Atemschutzpflegestelle - werden auswärtigen Wehren berechnet:

a)	Flaschenfüllung	300 bar	19,54 €
		200 bar	14,66 €
b)	Prüfung eines Pressluftatmers		16,61 €
c)	Prüfung einer Atemschutzmaske		9,77 €
d)	Prüfung eines Lungenautomaten		16,61 €
e)	Reinigen und Einschweißen einer Atemschutzmaske		24,43 €
f)	Austausch Membrane Lungenautomat		9,77 €
g)	Anbringen Aufkleber Atemschutzwerkstatt		4,89 €
h)	Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges		73,29 €

**7. Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstatt:**

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hersbruck -Schlauchwerkstatt- werden auswärtigen Wehren berechnet:

a)	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	19,54 €
b)	nur Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	12,22 €
c)	Einbinden einer (gelieferten) Kupplung am Druckschlauch einschließlich Prüfen und Trocknen je Schlauch (ohne Kupplung, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	29,32 €
d)	Vulkanisieren von Druckschläuchen einschl. Material, Prüfen und Trocknen je Schlauch	36,65 €
e)	Auswechseln einer (gelieferten) Dichtung (ohne Materialkosten)	7,33 €
f)	sonstige Pflegearbeiten je Stunde (Prüfung v. Saugschläuchen, Öl- und chemikalienbeständigen Schläuchen, Kennzeichnen von Schläuchen)	48,86 €

**8. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen:**

a)	Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden je angefangener 15 Min. berechnet	400,00 €
b)	Türöffnung und Schließzylinder einbauen ohne Vorliegen einer Gefahr	109,20 €

